

Festsetzungen durch Zeichnung und Text (§ 9 BauGB)

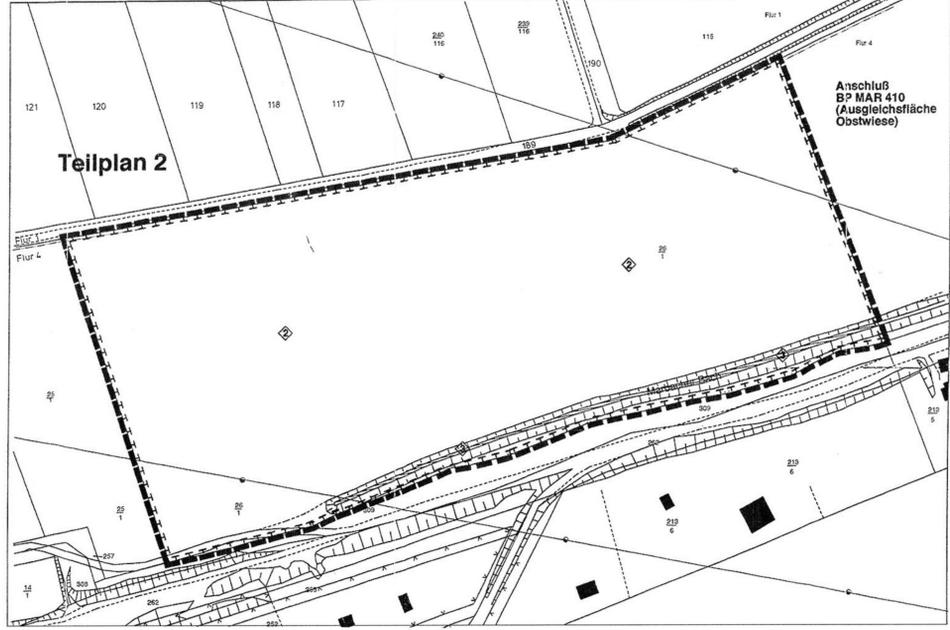
- 1 Erklärung der zeichnerischen Festsetzungen**
- WA** Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO
II Zahl der Vollgeschosse als Höchstwert (Beispiel) § 16 BauNVO
0,3 Grundflächenzahl GRZ (Beispiel) § 16 BauNVO
o offene Bauweise § 22 (1/2) BauNVO
(E) (D) (E) - nur Einzelhäuser, (D) - nur Doppelhäuser zulässig § 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO
nicht überbaubare Grundstücksfläche § 9 (1) Nr. 2 BauGB
Baugrenze § 23 (3) BauNVO
überbaubare Grundstücksfläche § 23 (3) BauNVO
 Geplante Gebäude und Parzellengrenze als Vorschlag
- Verkehrflächen** § 9 (1) Nr. 11, 22 und (6) BauGB
 Straßenbegrenzungslinie / Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
 Verkehrsstraße / Gehweg, Straßenbezeichnung (Beispiel)
 Fußweg
 Wirtschaftsweg
 Verkehrsgrün
 Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
 Mischverkehrsfläche
- Öffentliche Grünfläche** § 9 (1) Nr. 15 und (6) BauGB
 Grünanlage
Flächen für Versorgungsanlagen § 9 (1) Nr. 12, 14 und (6) BauGB
 Elektrizität
 Wertstoffabfallplätze
- Anpflanzen / Erhalten von Bäumen und Sträuchern** § 9 (1) Nr. 25 und (6) BauGB
 1) Anpflanzen von Bäumen
 2) Anpflanzen von freiwachsenden Hecken mit Bäumen und Sträuchern
 3) Erhalten vorhandener Einzelbäume
 4) Erhalten / Ergänzen von Hecken und Gebüsch
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, § 9 (1) Nr. 20 u. (6) BauGB**
 1) Erhalt und Entwicklung der Obstwiese
 2) Aufbau einer Obstwiese
 3) Ergänzungspflanzung des Ufergehölzstreifens am Marbach
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen** § 9 (1) Nr. 21 und (6) BauGB mit Bezeichnung der festgesetzten Rechte, z. B. L1 (siehe textliche Festsetzungen)
- Unterirdische Fernwasserleitung, Freihaltebereich von Hochbauten, Zäunen und tiefverwurzeltem Großgrün beidseitig 10 m**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes** § 9 (7) BauGB

- Nachrichtliche Übernahme**
- Fläche f. d. Regelung des Wasserabflusses, § 9 (1) Nr. 16 u. (6) BauGB**
 Graben
 vorhandener Brunnen, 15 m tief
 Oberirdische Freileitung, Freihaltebereich von Bebauung beidseitig 10 m bis zur Demontage der Leitung

Beispiel/Erläuterung der "Nutzungsschablonen":

Art der baulichen Nutzung	WA	II	Zahl d. Vollgeschosse
Grundflächenzahl	0,3		
Bauweise		o	SD 30° Dachform Neigung
nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	ED		

Hinweise:
 Der Geltungsbereich des Bebauungsplans MAR 411 umfaßt 2 Teilpläne entsprechend der zeichnerischen Festsetzung.
 Teilplan 1: Die eigentliche Baulinie westlich der Imlenauer Straße
 Teilplan 2: Ausgleichsfläche Obstwiese im Kartell des Marbacher Baches



- 2 Planungsrechtliche Festsetzungen**
- 2.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)**
 Allgemeine Wohngebiete - WA (§ 4 BauNVO)
 Entsprechend § 15 (5) BauNVO sind in Wohngebieten (WA) Nutzungen nach § 4 (1) und (2) BauNVO (Wohngebäude / die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nichtstörende Handwerksbetriebe / Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke) zulässig.
 Ausgeschlossen und somit unzulässig sind die Nutzungen nach § 4 (3) (Betriebe des Beherbergungswesens, nichtstörende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen).
- 2.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)**
 Zulässige Grundfläche: § 16 (2) Nr. 1 und § 21a (3) BauNVO
 In den allgemeinen Wohngebieten (WA) wird eine Grundflächenzahl von 0,3 festgesetzt.
 Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche durch Stellplätze und Garagen mit ihren Zufahrten ist nur dann ausnahmsweise bis 0,4 zulässig, wenn eine Regenrückhaltung auf dem Grundstück nachgewiesen wird.
Geschosshöhe (§ 16 (2) Nr. 2 BauNVO)
 In den Wohngebieten (WA) sind 2 Vollgeschosse zulässig; das zweite Vollgeschosß ist dabei als Dachgeschoss auszubilden.
 Kellergeschosse als zusätzliche besonderes Vollgeschosß zu den festgesetzten Vollgeschossen sind ausnahmsweise zulässig, wenn dies nachweislich zu einem geringeren Geländeeinschnitt bzw. zu geringeren Aufschüttungen führt.
Höhe baulicher Anlagen (§ 16 (2) Nr. 4 und § 18 (1) BauNVO)
 Die Oberkante Fußboden wird mit max. 0,7 m über der Bezugshöhe festgesetzt.
 Bezugshöhe ist hier die Oberkante der senkrecht zu Gebäudemitte liegenden jeweils nächstliegenden öffentlichen Straßenverkehrsfläche.
 Abweichend von dieser Festsetzung darf die Oberkante Fußboden der bergseitig der Planstellen D, E, F, H, I, O, P, Q liegenden Bebauung max. 1,2 m über der Bezugshöhe liegen.
 Für die Bebauung, die direkt von der Imlenauer Straße aus erschlossen wird, gilt als Bezugsebene die vorhandene Geländehöhe im Punkt der straßenparallelen Baugrenze.
 Für die bereits vorhandenen Bungalows, die zu Eigenheimen umgebaut werden, gilt als Bezugsebene die Oberkante Fußboden der bestehenden Bungalows.
- 2.3 Bauweise (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)**
 Gemäß § 22 (1) Satz 2 BauNVO wird eine offene Bauweise festgesetzt in der Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig sind.
 Bei Einzelhäusern werden die Gebäude mit seitlichem Grenzabstand errichtet. Bei Doppelhäusern ist eine einseitig Grenzbebauung zwingend.

- 2.4 Zulässige Zahl von Wohnungen (§ 9 (1) Nr. 6 BauGB)**
 Für die Wohngebäude in den allgemeinen Wohngebieten sind maximal 2 Wohnungen zulässig.
- 2.5 Stellplätze und Garagen (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB)**
 Stellplätze, Carports und Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig (§ 12 (6) BauNVO).
 Ausnahmsweise können notwendige Stellplätze und Carports in der nicht überbaubaren Fläche zugelassen werden, wenn sie in wassergebundener Decke oder breittufiger Pflasterung ausgeführt werden und für jeden Stellplatz ein Laubbaum gepflanzt und dauerhaft erhalten wird.
- 2.6 Verkehrs- und Versorgungsflächen (§ 9 (1) Nr. 11 bzw. 12, 13 u. 21 BauGB)**
Fläche für die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 (1) Nr. 16 BauGB)
 Verkehrsflächen und deren Anschlag an andere Flächen (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)
 Die innerhalb der Straßenebenen festgelegten Verkehrsflächen sind unveränderlich.
 Diese Anordnungen können entsprechend dem Erfordernis des Straßennetzes, der Grundstückszufahrten und der Lage der Versorgungsanlagen modifiziert werden.
 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 (1) Nr. 21 BauGB)
 Die in der Planzeichnung mit "L1" festgesetzten Flächen werden als Leitungsrecht zugunsten des jeweils benachteiligten Anliegers festgesetzt.
 Die in der Planzeichnung mit "L2" festgesetzten Flächen werden als Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Entsorgungsunternehmen festgesetzt.
Fläche für die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 (1) Nr. 16 BauGB)
 Die im Gebiet vorhandene Graben ist in seiner ursprünglichen Ausdehnung und in seiner Funktion zu erhalten.
- 2.7 Verordnungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 (1) Nr. 22 BauGB)**
 Verordnungsgeber Luftverunreinigungen Stoffe (§ 9 (1) Nr. 23 BauGB)
 In Feuerungsanlagen, die nach Inkrafttreten des BImSchG neu errichtet oder verändert werden dürfen keine festen oder flüssigen Brennstoffe verbrannt werden. Ausnahme: zulässig ist der gelegentliche Betrieb von offenen Kaminen.
- 2.8 Grünordnerische und Landschaftspflegerechtliche Festsetzungen (§ 9 (1) Nr. 15, 20, 25 BauGB)**
Grünflächen (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)
 Die im Plan dargestellten öffentlichen Grünflächen sollen hauptsächlich Durchgrünungs- und Gestaltungsflächen innerhalb des Gebietes erfüllen.
 Die öffentlichen Grünflächen sollen vorrangig mit Strauchpflanzungen bepflanzt bzw. vorhandene Gehölzstrukturen erhalten und entwickelt werden.
Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz und zur Pflege von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB i.V.m. § 8a BImSchG)
 Folgende Maßnahmen zu Flächen zum Schutz und zur Pflege der Landschaft sind neben der landschaftspflegerischen Funktion zur Kompensation der Eingriffe im Sinne des § 8a BImSchG vorgesehen und jeweils zeitlich, spätestens im darauffolgenden Jahr nach Durchführung der jeweiligen Baumaßnahme durchzuführen.
 Maßnahme 1: Erhalt und Ergänzung einer Obstwiese.
 Diese Maßnahmen sind den Eingriffen durch die geplanten Erschließungsmaßnahmen zugeordnet.
 Die Zonierung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu den Erschließungsmaßnahmen (§ 127 BauGB) erfolgt auf der Grundlage der entsprechenden Regelungen des BauGB und § 8a BImSchG sowie der Satzung zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Stadt Erfurt nach Gesamtumfang.
 Maßnahme 2 / 3: Aufbau einer Obstwiese / Ergänzung des Ufergehölzstreifens.
 Auf der westlich der Ortstraße Marbach gelegenen in der Planzeichnung - Teilplan 2 Flurstück 28/1 mit 2 bzw. 3 Hektar umschlossenen Fläche ist als größtmögliche Ausgleichsmaßnahme eine Streuobstwiese anzulegen und ordnungsgemäß zu pflegen. Außerdem soll sich die in diesem Bereich verlaufende Abschnitt des Marbachs naturnah darstellen und ist in diesem Zustand zu erhalten und sein Ufergehölzstreifen zu entwickeln. Folgende Maßnahmen sind durchzuführen:
 Maßnahme 2: Anpflanzen von allen Obstsorten als Hochstämme mit einem Stammumfang von 10-12 cm in einem regelmäßig aufgetrockneten Raster von 10 x 10 m (gesamt ca. 300 Bäume).
 Ansatz der jüngeren Ackerfläche mit speziellen Wiesen-Saatgut.
 Maßnahme 3: Ergänzungspflanzung des Ufergehölzstreifens am Marbach mit heimischen standortgerechten Gehölzen.
 Diese Maßnahmen werden allen Baugrundstücken im Geltungsbereich des Bebauungsplans nach Gesamtumfang zugeordnet, von denen aufgrund ihrer Festsetzungen Eingriffe zu erwarten sind. Verteilungsmuster ist dabei die zulässige Grundfläche GRZ. Die Schwere der zu erwartenden Beeinträchtigungen wird dabei auf alle Baugrundstücke innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans mit Ausnahme der bereits bebauten Grundstücke gleichmäßig verteilt.
Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 (1) Nr. 25 BauGB)
 Durch Planzeichnung werden Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern festgesetzt.
 Die zu pflanzenden Gehölze sind mit einer jeweiligen Größe entsprechenden Verankerung zu sichern (vgl. DIN 18916). Die Bäume sind auf Dauer zu unterhalten und mit geeigneten Maßnahmen vor mechanischen Beschädigungen zu bewahren.
Baumplantagen in der Straßenverkehrsfläche:
 Die im Straßenraum befindlichen Baumplantagen sind mit standortgerechten Laubbäumen vorzunehmen. Es müssen proflächig mit einem Mindeststammumfang von 18,20 cm als Hochstämme, die ein entsprechendes Lichtraumprofil erreichen können verwendet werden. Die Bäume sind dauerhaft zu unterhalten. Die damit verbundenen Einschränkungen sind von den Anliegern zu dulden.
 Pflanzschneisen müssen mindestens 2,5 m Durchmesser, Pflanzstellen mindestens eine Breite von 2,5 m haben.
Bepflanzungen auf den privaten Grundstücksflächen:
 Auf je 100 qm der gärtnerisch genutzten bzw. als Grünfläche angelegten Grundstücksfläche ist mindestens ein Obstbaum oder sonstiger Laubbaum zu pflanzen, sofern nicht vorhandene Obstwälder als einen Stammumfang von 16 cm und baumtypischer Kronenausbildung in der Anzahl von 1 Baum je 150 qm nicht überbaubarer Grundstücksfläche erhalten werden.
 Obstwälder sind in der Planzeichnung mit den folgenden Angaben zu versehen:
 - Umfang der sonstigen Grundstücksflächen können neben freiwachsenden Hecken und Zäunen auch geschlossene Hecken verwendet werden.
 Bäume auf nicht überbaubaren Grundstücksflächen müssen auf Pflanzschneisen mit mindestens 2 m Durchmesser oder Pflanzstellen mit einer Breite von mindestens 1,0 m stehen.
Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 (1) Nr. 25 BauGB)
 Durch Planzeichnung wird die Erhaltung von Einzelbäumen sowie die Erhaltung und Entwicklung von Gehölzstrukturen festgesetzt. Diese Gehölze sind entsprechend DIN 18920 während der Bauarbeiten vor schädlichen Beeinträchtigungen zu schützen.
Fassadenbegrenzung
 Mauern und öffnunglose Wandflächen von jeweils mehr als 50 qm sind zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten.
Sonstige Flächen
 Alle nicht versiegelten, nicht mit Bäumen bestanden oder nicht mit Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft belegten Freiflächen sind gärtnerisch zu gestalten und dauerhaft zu erhalten. Der Anteil der Vegetationsflächen an der jeweiligen Gesamtgrundstücksfläche darf 40 % nicht unterschreiten.

- 3 Bauordnungsrechtliche und gestalterische Festsetzungen § 9 (4) BauGB in Verbindung mit § 83 (1) i.V.m. (4) ThürBO**
- 3.1 Dächer**
 Dächer auf Hauptgebäuden sind als symmetrisch geneigte Satteldächer mit Dachneigungen von 37° bis 45° zu gestalten. Sie sind traufständig zur Straße auszubilden. Abweichungen sind ausnahmsweise zulässig, soweit der überwiegend traufständige Charakter gewahrt bleibt. Zeltfelder sind zulässig.
 Garagen sind gleichfalls mit geneigten Dächern zu errichten.
 Ausnahmsweise können Garagen mit begrüntem Flachdach zugelassen werden.
 Dacheben und Dachbauten sind geneigt zulässig, deren Gesamtbreite je Dachfläche darf nicht mehr als die Hälfte der darunterliegenden Gebäudewandlänge betragen.
 Ausnahmen von der festgesetzten Dachneigung sind bei Anbauten an bestehende Gebäude zulässig.
- 3.2 Fassaden**
 Dächer sind bis zu einer Höhe von 90 cm zugestossen. Sie werden gemessen von der Oberkante Rohdecke bis zur Unterkante Dachhaut.
- 3.3 Oberflächengestaltung und Grünordnung**
 Vor Beginn der Baumaßnahmen ist der Oberboden fachgerecht zu sichern. Er ist für Pflanzmaßnahmen auf den einzelnen Grundstücken oder auf öffentlichen Grünflächen zu verwenden. Nicht benötigter Oberboden ist ordnungsgemäß zu lagern.
 Die Anwendung von Bioziden ist grundsätzlich verboten, um Gefährdungen des Wassers, des Bodens und der Tier- und Pflanzenwelt auszuschließen.
 Flächen, die im Sinne der Stadtplanung oder aus sonstigen Gründen erst später bebaut werden, müssen in der Zwischenzeit als Grünflächen gehalten bzw. angelegt werden.
 Die öffentlichen Verkehrsflächen sollen je nach Funktion aus unterschiedlichen Materialien hergestellt werden. Für die Fahrbahnen und Mischverkehrsflächen werden Asphaltdecken oder großformatige Pflastersteine aus Beton festgesetzt. Gehwege sollen aus Betonpflaster hergestellt werden. Fußwege sind mit wassergebundenen Decken und wo nötig mit Pflasterbelag auszuführen.
 Auf den Baugrundstücken sind befestigte Flächen innerhalb der nicht überbaubaren Flächen nur für Freizeitanlagen, Kfz-Stellplätze sowie Zufahrten zulässig, die sind sowohl funktional und wassermechanisch möglich in wasserdurchlässiger Bauweise mit breittufigem Pflaster, Rasenpflaster oder als wassergebundenen Decken herzustellen.
 Vegetation sind als zusammenhängende Grünflächen mit Rasen, Mässa, Stauden, Sträuchern oder Einzelgehölzen zu gestalten und zu unterhalten. Vor jedem Gebäude ist ein Laubbaum zu erhalten bzw. zu pflanzen und zu unterhalten.
 Vorhandene Obstwälder in der nicht überbaubaren Fläche sind zu erhalten; Obstwälder innerhalb der Baufelder, die Baumaßnahmen nicht unmittelbar im Wege stehen, sind ebenfalls zu erhalten. Neuzulassung ist unzulässig.
- 3.4 Einfriedung**
 Die Grenzen zu öffentlichen Verkehrsflächen sind Einfriedungen nur bis zu einer Höhe von 1,0 m zulässig.
- 4 Nachrichtliche Übernahme (§ 9 (6) BauGB)**
- 4.1 Bodennutzung**
 Im Geltungsbereich des BImSchG sind mit archäologischen Funden zu rechnen. Zufallsfunde sind entsprechend § 16 Thüringer Denkmalschutzgesetz unverzüglich dem Denkmalschutzamt der Stadt Erfurt oder dem Thüringer Landesamt für archäologische Denkmalpflege anzuzeigen.
 Für die Einzelarbeiten innerhalb des Planungsbereichs ist eine Erlaubnis entsprechend § 13 Thüringer Denkmalschutzgesetz einzuholen, sofern diese Vorhaben mit Eingriffen in den Boden verbunden sind.
 Als Einzelvorhaben können auch bestimmte Bebauungsabschnitte gelten, für die eine Baumagengesellschaft die erforderliche Erlaubnis einholt.
- 4.2 Bodenaufschlüsse**
 Geplante Erdarbeiten und größere Baugruben sind der Thüringer Landesanstalt für Geologie in Weimar rechtzeitig anzuzeigen.
 Schichtverzeichnisse einschließlich der Erkundungsdellen und die Lagepläne der Bohrungen sind der Thüringer Landesanstalt für Geologie in Weimar zu übergeben.
- Hinweise:**
 Bei Erdarbeiten im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind Munitionsfunde nicht auszuschließen

Verfahrensmerkmale

Rechtsgrundlagen zum Bebauungsplan
 1. Baugesetz (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 06.12.1990 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Baugesetzes vom 20.12.1996 (BGBl. I S. 2049, 2070)
 2. Baunutzungsverordnung (BaunVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Investitionsförderungs- und Wohnbauförderungsgesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
 3. Maßnahmensatz zum Baugesetz (BauGB-Maßnahmen) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25.04.1993 (BGBl. I S. 622 ff.), geändert am 01.11.1995 (BGBl. I S. 1626, 1629)
 4. Thüringer Bauordnung (ThürBO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.08.1994 (GVBl. S. 655)
 5. Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionsförderungs- und Wohnbauförderungsgesetz) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
 6. Raumordnungsgesetz (ROG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 26.04.1993 (BGBl. I S. 630), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.11.1994 (BGBl. I S. 2465)
 7. Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 17.07.1991 (GVBl. S. 210)
 8. Flächenverordnungsverordnung 1990 (FlächV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)
 9. Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - vom 16.03.1993 (GVBl. S. 50) i. d. F. der Bekanntmachung vom 10.10.1997 (GVBl. S. 352 f.)
 10. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 12.03.1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über die Erhebung eines Bundesamtes für Naturschutz und zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Anranchutzes vom 06.08.1993 (BGBl. I S. 1458)
 11. Vorläufiges Thüringer Naturschutz- und Landschaftspflege (Vorläufiges Thüringer Naturschutzgesetz - VorThürNatSchG) vom 26.01.1993 (GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Thüringer Naturschutzgesetzes vom 25.09.1996 (GVBl. S. 149)
 12. Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.1996 (BGBl. I S. 1493) und vom 16.04.1997 (BGBl. I S. 805)
 13. Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale im Land Thüringen (Thüringer Denkmalschutzgesetz - ThürDSchG) vom 07.01.1992 (GVBl. S. 17) bei am 21.10.1992 (GVBl. S. 553)
 14. Bundesklimatenschutzgesetz (BKlSchG) vom 28.02.1983 (BGBl. I S. 210) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bundesklimatenschutzgesetzes vom 06.04.1994 (BGBl. I S. 766)
 15. Wasserschutzgesetz (WWSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 12.11.1996 (BGBl. I S. 1655)
 16. Thüringer Wassergesetz (ThürWG) vom 10.05.1994 (GVBl. S. 445), zuletzt geändert am 19.12.1995 (GVBl. S. 415)

Es wird beauftragt, die Pläne mit ihren Grenzen und Bezeichnungen als Grundlage für die geometrischen Festsetzungen der neuen städtebaulichen Planung mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom 07.03.1997..... übereinstimmen.

Erfurt, den 16.12.92

Planverfasser im Auftrag und unter Mitwirkung des Stadtplanungsamtes: ASP Architekturbüro Stadt- und Landschafts-Planung
 Bearbeiter: [Signaturen]

Stadtplanungsamt Erfurt
 Amtleiter: [Signaturen] Abteilungsleiter: [Signaturen] Bearbeiter: [Signaturen]

Abteilungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB durch Beschluss des Stadtrates Erfurt vom 15. Jan. 1998
 Erfurt, den 15. Jan. 1998

Beteiligung der für Raumordnung und Landesplanung zuständigen Stelle gem. § 10 BauGB
 Erfurt, den 15. Jan. 1998

Die öffentliche Bürgerbeteiligung gem. § 9 (1) BauGB ist vom 13.02.1995 bis 05.03.1995 durchgeführt worden.
 Erfurt, den 15. Jan. 1998

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 BauGB mit Schreiben vom 13.01.1995 zur Abgabe einer Stellungnahme beauftragt.
 Erfurt, den 15. Jan. 1998

Die Stadtrat Erfurt hat am 23.02.1997... den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen.
 Erfurt, den 15. Jan. 1998

Der Entwurf des Bebauungsplans einschließlich der Textfestsetzung hat gem. § 9 (1) BauGB in der Öffentlichkeit ausgestellt und ist am 26.05.1997... bis 27.06.1997... zu jedermanns Einsicht in der Stadt Erfurt und dem Kreis Weimarer Land bekanntgemacht, das Bestehen der Auslegungsfreiheit vorgelassen werden können.
 Gegenüber zur Erläuterung wurde gem. § 2 (2) BauGB Maßnahmen G egebnet.
 Erfurt, den 15. Jan. 1998

Der Stadtrat Erfurt hat am 17.02.1997... den Bebauungsplan gem. § 10 BauGB beschlossen.
 Erfurt, den 15. Jan. 1998

Der Bebauungsplan einschließlich Textfestsetzung ist gem. § 246 a (1) Nr. 4 S. 1 BauGB durch Verfügung der Höheren Verwaltungsbehörde GENEHMIGT

Az. 20-120-20-114-MAR-98
 Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplans mit dem Willen der Stadt Erfurt sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans werden bezeugt.
 Erfurt, den 10. März 1998

Die Genehmigung der Höheren Verwaltungsbehörde vom 23.02.1997... ist am 12.03.1997... gem. § 12 S. 1 BauGB amtlich mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan während der Geltungsdauer des Informationszeitraums der Stadtverwaltung Erfurt von jedermann eingesehen werden bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan
 13. März 1998
 Erfurt, den 13. März 1998

Landeshauptstadt Erfurt
 Stadtverwaltung
 Stadtplanungsamt

Bebauungsplan MAR 411 für das Gebiet westlich der Imlenauer Straße - Teilgebiet aus MAR 013 "Entwicklungsbereich Marbach Nord" mit integrierter Grünordnungsplanung

Die Genehmigung erfolgte unter:
 Az.: 20-120-20-114-MAR-98
 Erfurt, den 13. Feb. 1998

Maßstab 1:1000 Weimar, den 13. Feb. 1998 Datum: 23.09.1997

Planungsgebiet MAR 411
 Planungsgebiet MAR 013
 Ortsteil Marbach Nord
 Ortsteil Marbach Süd
 Ortsteil Marbach West
 Ortsteil Marbach Ost
 Ortsteil Marbach Mitte
 Ortsteil Marbach Südwest
 Ortsteil Marbach Südost
 Ortsteil Marbach Nordwest
 Ortsteil Marbach Nordost

61 - STADTPLANUNGSAMT